

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

---

---

**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

---

---

---

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27. Juni 2008

Nr. 11

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,  
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,  
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue

am 28. September 2008

2

### **Nichtamtlicher Teil**

Impressum

12

---

## Amtlicher Teil

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,  
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,  
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und  
Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue**

**am 28. September 2008**

Bekanntmachung des Wahlleiters  
vom 27. Juni 2008

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### **I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue

am **Sonntag, dem 28. September 2008**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**  
sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue

am **Sonntag, dem 12. Oktober 2008**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern des Landes Brandenburg die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### **A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel**

##### **1. Anzahl der zu wählenden Vertreter**

Für die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sind **46** Vertreter (Stadtverordnete) zu wählen.

## 2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende **vier** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1 - Stadtteile Dom (einschließlich Ortsteile Klein Kreutz, Gollwitz und Wust) und Altstadt
- Wahlkreis 2 - Stadtteil Neustadt (einschließlich Ortsteile Schmerzke und Götting)
- Wahlkreis 3 - Stadtteile Hohenstücken und Nord
- Wahlkreis 4 - Stadtteile Görden, Kirchmöser (einschließlich Ortsteil Mahlenzien) und Plaue

## 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

**Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr,**

beim **Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel**  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt/SG Statistik und Wahlen  
Katharinenkirchplatz 5  
14776 Brandenburg an der Havel

**schriftlich** eingereicht werden.

## 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir **spätestens am 21. August 2008** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten **schriftlich** anzuzeigen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG). Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens **zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

## 5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV als **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebiets übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen Bewerber**, darf jedoch **höchstens 17 Bewerber** enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.  
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.  
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.  
Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
- Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel benannt sein (§ 30 Abs. 1 BbgKWahlG).  
Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an dieser Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

## 6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - Der **Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
  - Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** (§ 28 Abs. 5 BbgKWahlG). Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in den Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

### 6.2 Zur Wählbarkeit (§ 11 BbgKWahlG)

#### 6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am Wahltag wahlberechtigt sind, also am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- im Wahlgebiet seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Wählbar sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- a) am Wahltag wahlberechtigt sind, also am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) im Wahlgebiet seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.  
**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 6.4 Eine wahlberechtigte Person, die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und sich um einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu stellen (§ 15 Abs. 6 BbgKWahlV).

## 7. Zur Aufstellung der Bewerber (Nomination) gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerber von Parteien oder politischen Vereinigungen** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.5 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.6 Mit dem Wahlvorschlag ist eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 8. Unterstützungsunterschriften

### 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 4. Landtag Brandenburg durch einen gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 8.2 Wichtige Hinweise

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind je Wahlkreis **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** wahlberechtigter Personen des jeweiligen Wahlkreises beizufügen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **bis zum 20. August 2008, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde **bis zum 20. August 2008, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (siehe Nummer 8.2.3 bis 8.2.10):

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde

Stadt Brandenburg an der Havel  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt/SG Statistik und Wahlen  
Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 201  
14776 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson wird auf der Unterschriftsliste vermerkt.  
Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann spätestens bis zum **18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden **Wahlkreis** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. August 2008, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **22. August 2008** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### **B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz ist das Gebiet dieses Ortsteiles. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf **höchstens vier Bewerber** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gollwitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Gollwitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

#### **C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust ist das Gebiet dieses Ortsteiles. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf **höchstens vier Bewerber** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wust ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Wust wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wust durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

#### **D. Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kreuz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Klein Kreuz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten



Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahIV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

#### **E. Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im Ortsteil Schmerzke ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahIV abzugeben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Schmerzke wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahIV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

#### **F. Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im Ortsteil Göttin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein. Der Bewerber auf dem

Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Götting wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

#### **G. Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mahlenzien ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Mahlenzien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

#### **H. Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kirchmöser ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf

nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Kirchmöser wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

#### **I. Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Plaue ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Plaue wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierten bestimmt werden.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe Punkt 3.2).

Brandenburg an der Havel, den 27. Juni 2008

gez.: Freund  
Wahlleiter zur Kommunalwahl  
Stadt Brandenburg an der Havel

**Ende des amtlichen Teils**  
**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
**(Termine, Informationen, Notizen)**

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17  
Fax: (03381) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember